

Factsheet MiFID II: Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen im Wertpapiergeschäft – Anforderungen an Wertpapierfirmen

Hintergrund:

Am 3. Juli 2014 ist die MiFID II (die Neufassung der Markets in Financials Instruments Directive der EU) in Kraft getreten. In Artikel 25(1) wird hier von Wertpapierfirmen¹ in Bezug auf ihre Mitarbeiter verlangt,

„dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 24 und diesem Artikel notwendig sind.“

In Artikel 25(9) wird die ESMA (European Securities and Markets Authority) beauftragt, Leitlinien vorzugeben, die „die Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen“ angeben. Am 23. April 2015 hat die ESMA den Entwurf der Leitlinien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen in einem Konsultationspapier veröffentlicht (die Konsultationsphase lief bis zum 10. Juli 2015). Die finalen Leitlinien sollen ab 3. Januar 2018 gelten.

Wesentliche Anforderungen an Wertpapierfirmen:

Wertpapierfirmen müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter über entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um ihre Tätigkeit gemäß den Anforderungen von MiFID II auszuüben. Kenntnisse und Kompetenzen spiegeln sich dabei in geeigneter Qualifikation und einschlägiger Erfahrung wieder. In Bezug auf die Qualifikation ist die zuständige Behörde in jedem Land – in Deutschland die BaFin –, aufgefordert, entweder eine Liste mit geeigneten Qualifikationen oder aber einen Kriterienkatalog vorzulegen, an dem Qualifikationen bzgl. ihrer Geeignetheit gemessen werden können.

Dabei werden in den ESMA-Leitlinien bereits sehr konkrete inhaltliche Vorgaben in Bezug auf Kenntnisse und Kompetenzen gemacht. Für alle betroffenen Mitarbeiter wird verlangt:

- Kenntnisse der Hauptmerkmale und Risiken der Anlageprodukte, die das Unternehmen anbietet (auch Steuerfragen und Transaktionskosten)
- Kenntnisse der Hauptmerkmale und des Umfangs der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- Kenntnisse der Gesamttransaktionskosten für den Kunden in Bezug auf Anlageprodukte
- Kenntnisse über das Funktionieren der Finanzmärkte und welche Auswirkungen diese auf den Wert und Preis des Produktes haben
- Kenntnisse über die Auswirkungen von Wirtschaftskennzahlen und nationalen/regionalen/globalen Ereignissen auf die Märkte
- Wissen über Marktmissbrauch
- Bewertung von Daten aus Prospekten, Jahresabschlüssen und Finanzinformationen
- Wissen über Marktstrukturen und Bewertungsgrundsätze

Mitarbeiter, die eine Anlageberatung erbringen müssen zusätzlich noch Kompetenzen bzw. Wissen in folgenden Bereichen nachweisen:

- Kosten für die Anlageberatung und etwaige damit verbundene zusätzliche Leistungen
- Beurteilung ob das angebotene Produkt für den Kunden geeignet ist
- Grundlagen der Portfoliotheorie
- Erklärung der Unterschiede zwischen mehreren Investitionsalternativen

Mindestens auf Jahresbasis müssen die Unternehmen sicherstellen, dass die Mitarbeiter Ihre Kenntnisse und Kompetenzen aufrechterhalten bzw. weiterentwickeln.

Melden Sie sich noch heute AIM: www.dvfa.de/aim

Weiterführende Informationen der ESMA zu MiFID II finden Sie unter: www.dvfa.de/mifid2esma

Beachten Sie im Besonderen: 35ff & S.37, V.III 18 Ziffern A-L

¹ Laut MiFID II Artikel 4 (1) 1 ist eine Wertpapierfirma jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt. Wertpapierdienstleistungen sind gemäß MiFID II u.a. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, Handel auf eigenen Rechnung, Portfolio-Verwaltung und Anlageberatung.